

Voraussetzungen für die Gewährung von Sofortgeld

Grundlagen für die Gewährung von Sofortgeld sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

1. Zuwendungszweck

Zusätzlich zu den Hilfsprogrammen nach den Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien - HFR) vom 06.09.2011 (FMBl. 2011 S. 310) (Beihilfennummer N 274/A/2010 – Deutschland) wird Privathaushalten und Unternehmen (Gewerbebetrieben, selbstständig Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) mit bis zu 50 Mitarbeitern sowie Vereinen ein Sofortgeld gewährt.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1. Das Sofortgeld wird als Zuschuss gewährt, wenn

-) ein Schaden durch eine Naturkatastrophe im Sinne der Härtefondsrichtlinien entstanden ist und
-) und die Mittel zur Ersatzbeschaffung von durch die Naturkatastrophe zerstörtem Hausrat oder Betriebs- bzw. Vereinsvermögen verwendet werden.

- 2.2. Das Sofortgeld wird auf anschließend gezahlte weitere Hilfen mit Ausnahme der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ und der Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ angerechnet.
- 2.3. Erhalten Geschädigte Versicherungsleistungen, ist das Sofortgeld zurückzuzahlen. Übersteigt das Sofortgeld die Versicherungsleistung, ist die Rückzahlung auf die Höhe der Versicherungsleistung beschränkt.

3. Art, Umfang und Höhe des Sofortgeldes

Das Sofortgeld beträgt 1.500 € pro Privathaushalt. Bei Unternehmen (Gewerbebetrieben, selbständig Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) mit bis zu 50 Mitarbeitern und Vereinen beträgt das Sofortgeld bis zu 5.000 €. In besonderen Härtefällen sind auch höhere Beträge möglich.

4. Verfahren

- 4.1. Auf Vorschlag der Regierungen leitet das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Finanzhilfeaktion ein und legt dabei die Form der Finanzhilfe fest (Sofortgeld, Soforthilfen, Notstandsbeihilfen, Staatsbürgschaften). Gleichzeitig bestimmt es den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich und stellt den Regierungen entsprechende Kontingente zur Verfügung. Durch das Einleitungsschreiben werden auch Antrags- und Bewilligungsfrist für die zu gewährenden Finanzhilfen festgelegt, wobei die Vorgaben des Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie des Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 einzuhalten sind.
- 4.2. Die Anerkennung als Naturkatastrophe erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat als zuständiger Stelle im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

- 4.3. Auf Antrag werden die unmittelbar durch die Naturkatastrophe verursachten Schäden, ggf. unter Hinzuziehung der Wohn- bzw. Betriebs-sitzgemeinden und weiterer Stellen, durch die Kreisverwaltungsbe-hörden geschätzt; die Kreisverwaltungsbehörden können die Abwick-lung mit deren Einvernehmen auf die Gemeinden delegieren.
- 4.4. Nach Plausibilisierung der Schäden wird das Sofortgeld durch die Kreisverwaltungsbehörden ausgezahlt. Die Kreisverwaltungsbehör-den stellen dabei sicher, dass hierbei keine Überkompensation er-folgt. Zudem hat der Antragsteller zu versichern, dass das So-fortgeld für Ersatzbeschaffungen verwendet wird.